jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1993/02/15 3/646/6-1993

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1993

Rechtssatz

Erscheint am Display des Alkomaten bei einem Blasversuch die Anzeige "RST", so liegt eine Beeinträchtigung des Ergebnisses durch Mundrestalkohol vor. Entsprechend der Bedienungsanleitung für den Alkomaten Siemens M 52052-A 15 ist in einem solchen Fall jedenfalls eine Wartezeit von 15 Minuten bis zur Durchführung des nächsten Blasversuches einzuhalten, da störende Einflüsse durch unmittelbar zuvor erfolgten Alkoholkonsum, flüssiges Aufstoßen oder ähnliches vorliegen können. Es reicht in diesem Fall nicht aus, lediglich eine "Spülung" des Gerätes in der Dauer von 10 bis 15 Sekunden durchzuführen und dann mit dem Alkomattest fortzufahren.

Schlagworte

Alkomatmessung; Mundrestalkohol

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at